

566

Täglich (ausser Sonntags) nimmt die Amerikanische Post-Expedition Briefe nach dem Vereinigten Nord-Amerika an, und besorgt solche mit erster Schiffs-Gelegenheit. Auch werden die mit Schiffs-Gelegenheit aus Amerika ankommenden Briefe von derselben ausgegeben und weiter befördert, im Posthause auf der Herrlichkeit No. 106, zu unbestimmten Zeiten.

Täglich viermal, nämlich Morgens 9 Uhr, Vormittags 11 Uhr, Nachmittags 3 Uhr und Abends 6 Uhr, Sonntags aber nur zweymal, nämlich Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, besorgt die Hamburgische Fuss-Post Briefe u. s. w. in die Stadt und deren Vorstädte, im Posthause, Dornbusch No. 78.

Bemerkungen wegen der fahrenden Posten.

Die zu versendenden Päckereyen und Gelder, besonders durch die Königl. Preussischen, als auch durch die Königl. Grossbritanisch-Hannoverschen fahrenden Posten, müssen 1) in Leinen oder Wachstuch (nicht in Papier), Sachen von bedeutendem Gewicht und Umfang jedoch nicht anders als in Kisten, gut verpackt, 2) mit dem Zeichen, der Adresse und dem Bestimmungsorte, deutlich und mit dauerhafter Farbe gemerkt, 3) mit demselben Putschafte, wie auf der Adresse befindlich, besiegelt, 4) der auf dem Frachtbriefe angegebene Werth auch auf den Päckereyen selbst deutlich angezeigt, 5) alle Kisten und Päckereyen (nicht über 150 Pfund schwer) mit starken Tauen oder Stricken beschürzt seyn, 6) Geld in Beuteln (höchstens 50 Pfund schwer) muss in doppeltem starken Leinen, so wie Geldfässer (nicht über 150 Pfund schwer) gut verwahrt und versiegelt eingeliefert werden. 7) Bey Päckereyen nach den Kayserl. Oesterreichischen Staaten, dem Königreiche Württemberg, Bayern und dem Grossherzogthume Baden, dem ganzen Elsass, und in die Schweiz, muss neben dem Frachtbriefe auch noch ein offener Manschein mit eingeliefert werden, welcher enthält: Die genaue Anzeige vom Inhat, Werth, Gewicht oder Mass, der Elleuzahl und Qualität, wie der Nummer. Bey Leinen, so auch bey wollenen, baumwollenen und leinenen Zeugen, wird

567

auch noch die Farbe bemerkt. 8) Zu den Päckereyen nach Belgien, den Niederlanden und nach Frankreich, ist eine gleiche Declaration in französischer Sprache notwendig. 9) Alle Sachen nach Frankreich, welche durch die Königl. Grossbrit. Hannoverschen Posten abgesandt werden, müssen an ein Haus zu Wesel oder Dusseldorf zu weiterer Beförderung adressirt seyn. Gold und Silber muss jedes besonders verpackt werden. Alle über Frankfurt am Mayn zu befördernde Geldbriefe nach Bayern, Baden, Württemberg etc. müssen mit einem Kreuz Couverts und vier Putschafte versehen seyn.

Nothwendige Anzeige an das Publicum, von allen hiesigen Post-Aemtern.

Die oben angezeigte Ablieferungszeit der Briefe, Packete etc. ist nach den Stunden genau bestimmt, und wird nach dem Glockenschlage nichts mehr angenommen. Ein resp. Publicum wird hier wiederholt aufmerksam darauf gemacht, damit niemand in den Fall komme, unbedient zurückkehren zu müssen. Die prompte Beförderung des Postenlaufes ist dem ganzen Publico zu wichtig, als dass Aufschub oder Zögerung Statt finden dürfte.

Güterbestäter.

Johann Gotwerth Delver, von der Wohlöbl. Kaufmannschaft autorisirter Güterbestäter, zur Aufnahme und Vergendung der Güter nach Leipzig, Prag, Wien, Stettin, Dauxig, Berlin, Frankfurt a. d. Oder, Frankfurt am Mayn, Nürnberg etc., übernimmt auch Güter nach Bremen, Osnabrück, Münster, Leer, Hingstörde, Zwoell, Amsterdam, Wesel, Dusseldorf und ganz Frankreich. Ist täglich in seinem Comptoir am alten Krahn, und ausser der Zeit in seiner Wohnung, Knochenhauerstrasse No. 169 P. 2, anzutreffen.